

Vorlagennummer: FB 01/0689/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 06.06.2025

Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen

Vorlageart: Kenntnisnahme
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: Kürzel z.B. DEZ I, FB 01/100

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
18.06.2025	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlagen beigefügt sind bzw. als Tischvorlagen ausgeteilt werden.

Anlage/n:

- 1 - Stellungnahme_Ratsanfrage_LINKE_2025_05_02_Zusammenarbeit E 26 Gestaltungsbeirat (öffentlich)
- 2 - Stellungnahme_Ratsanfrage_Servos_205_05_06_Defensive Architektur am Rhizomplatz (öffentlich)
- 3 - Stellungnahme_Ratsanfrage_Oidtmann_2025_05_06_Mängelmelder (öffentlich)
- 4 - Stellungnahme_Ratsanfrage_ZUKUNFT_2025_05_13_AfD als gesichert rechtsextremistische Partei (öffentlich)

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion Die LINKE vom 02.05.2025 zum Thema:
Zusammenarbeit von E26 und Gestaltungsbeirat**

Frage 1: Wie viele Bauprojekte des Gebäudemanagements wurden in den vergangenen drei Jahren im Gestaltungsbeirat beraten?

Stellungnahme:

In den letzten drei Jahren wurde kein Projekt des Gebäudemanagements im Gestaltungsbeirat beraten.

Frage 2: Bei welchen Projekten des E26 wurden nach der Beratung relevante gestalterische Änderungen in die Entwürfe eingearbeitet?

Stellungnahme:

Es wurden keine Projekte beraten.

Frage 3: Nach welchen Kriterien wird entschieden, welche Projekte des E 26 im Gestaltungsbeirat beraten werden?

Stellungnahme:

Grundsätzlich gilt „...*der Gestaltungsbeirat der Stadt Aachen [ist] ein beratendes Gremium, das Bauprojekte Beauftragende, Planende, die örtliche Politik und die Verwaltung bei ausgewählten, bedeutsamen und stadtprägenden Projekten mit seinem Fachwissen städtebaulich und gestalterisch berät.*“ (Auszug aus Geschäftsordnung 2022 – Anlage 1). Es gibt keine besonderen Kriterien nach denen entschieden wird, welche Projekte des E26 im Gestaltungsbeirat beraten werden.

Präambel

Im Bewusstsein seiner Verantwortung das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden, ist der Gestaltungsbeirat der Stadt Aachen ein beratendes Gremium, das Bauprojekte Beauftragende, Planende, die örtliche Politik und die Verwaltung bei ausgewählten, bedeutsamen und stadtrprägenden Projekten mit seinem Fachwissen städtebaulich und gestalterisch berät.

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Aachen

§ 1

Wesen und Aufgaben des Gestaltungsbeirates

- (1) Der Gestaltungsbeirat berät über Vorhaben, die für die Qualität des Aachener Stadtbildes im Hinblick auf ihre architektonische Qualität und Gestaltung, stadträumliche Einbindung sowie auf Belange des Denkmalschutzes von erheblichem Einfluss sind.
- (2) Die Stellungnahmen des Gestaltungsbeirates haben empfehlenden Charakter.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich zusammen aus
 - a) 5 Architekt*innen, 1 Stadtplaner*in sowie 1 Landschaftsarchitekt*in
 - b) je einer sachkundigen, als Architekt*in oder Planer*in tätigen Vertretung der Stadtratsfraktionen
 - c) dem/der zuständigen Beigeordneten
 - d) Vertreter*innen der betroffenen städtischen Fachämter.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die unter (1) a) aufgeführten Mitglieder.

§ 3

Berufung der stimmberechtigten Mitglieder

Die Amtsdauer des Gestaltungsbeirates beträgt zwei Jahre. Die stimmberechtigten Mitglieder werden durch den/die Oberbürgermeister*in auf Vorschlag des Planungsausschusses des Rates für die Dauer von 2 Jahren bestellt. Sie dürfen höchstens dreimal hintereinander bestellt werden. Es sind jeweils mind. 2 neue Mitglieder zu bestellen.

§ 4

Vorsitz

- (1) Die stimmberechtigten Mitglieder wählen in der 1. Sitzung aus ihrer Mitte unter Leitung des Altersvorsitzes den/die Vorsitzende*n und dessen/deren Stellvertreter*in für eine Amtsdauer von 2 Jahren.
- (2) Eine vorzeitige Abberufung des Vorsitzes oder der Stellvertretung findet nur dann statt, wenn mit den Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder ein(e) neue(r) Vorsitzende*r oder Stellvertreter*in gewählt wird.
- (3) Endet die Mitgliedschaft de(s)r Vorsitzenden oder der Stellvertretung vor Ablauf der Amtsdauer, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.

§ 5 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung und Vorbereitung der Sitzungen obliegen dem/der Oberbürgermeister*in – Fachbereich Bauaufsicht. Er stellt die Tagesordnung auf, versendet die Einladungen mit kurzer Vorinformation, verfasst die Sitzungsprotokolle und sendet den Mitgliedern Abschriften zu.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Der Gestaltungsbeirat tagt regelmäßig (außer in den Sitzungsferien des Rates).
- (2) Die Sitzungen werden von der Geschäftsführung angesetzt und vorbereitet.
- (3) Zu jedem beratenen Projekt kann den Vorhabenträger*innen und Planer*innen Gelegenheit zur Erläuterung des Vorhabens vor dem Gestaltungsbeirat gegeben werden.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen. Zur Beurteilung der vorgelegten Projekte verfasst der Beirat als Ergebnis seiner Beratungen jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von der Geschäftsstelle protokolliert und von der/dem Vorsitzenden freigegeben wird. Die Ergebnisniederschrift und Stellungnahme sind den Vorhabenträger*innen und Planer*innen durch die Geschäftsführung bekannt zu geben.
- (5) Der/Die Oberbürgermeister*in entscheidet im Rahmen der geltenden Gesetze über den Bauantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Ggf. informiert er/sie in Fällen besonderer Bedeutung den Planungsausschuss des Rates der Stadt.
- (6) Planungen sind möglichst im frühen Entwurfsstadium zu beraten.
- (7) Die Beteiligung des Gestaltungsbeirates soll nicht zu einer Verlängerung des Baugenehmigungsverfahrens führen.

§ 7 Nichtöffentlichkeit

- (1) Aus Gründen des Datenschutzes in Zusammenhang mit privaten Bauvorhaben tagt der Gestaltungsbeirat nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Geheimhaltung verpflichtet.
- (2) Mit Zustimmung von Vorhabenträger*innen und Planer*innen können nach Beschluss des Gestaltungsbeirates vorbildliche Vorhaben veröffentlicht werden.

§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung

Ist ein Mitglied des Gestaltungsbeirates selbst Vorhabenträger*in, Planer*in, Unternehmer*in oder selbst an der Durchführung eines Projektes, das beurteilt wird, unmittelbar beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Über Zweifel des Ausschlusses wegen persönlicher Beteiligung entscheidet der Gestaltungsbeirat ohne Mitwirkung der/des Betroffenen.

§ 9 Vergütung

Die Tätigkeit der in §2 (1) a) genannten Beiratsmitglieder wird mit einer Pauschale vergütet. Die Höhe der Pauschale ist in ANLAGE A dieser Satzung geregelt. Zusätzliche Kosten werden nicht erstattet.

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Michael Servos, SPD vom 06.05.2025:
"Defensive Architektur am sogenannten Rhizomplatz"**

1. Welche Überlegungen und Ziele lagen der Entscheidung zugrunde, am Rhizomplatz Sitzbänke in dieser spezifischen Form zu installieren?

Auf dem neu gestalteten Stadtteilplatz Lothringer Straße (in der Ratsanfrage als „Rhizomplatz“ bezeichnet) befinden sich Sitzauflagen aus Holz in verschiedenen Ausführungen, die auf modulare Betonblöcke aufgesetzt sind. Die Sitzauflagen sind nur teilweise mit Arm- und Rückenlehnen ausgestattet, so dass es sowohl „klassische“ Sitz-Angebote gibt und gleichzeitig auch „informellere“ Sitzweisen möglich sind. Das Ziel der Gestaltung bestand darin, ein Maximum an Komfort zu bieten und den Ort für verschiedene Generationen attraktiv zu prägen.

2. Sind derzeit weitere Standorte im Stadtgebiet geplant oder in Vorbereitung, an denen vergleichbare Möblierungselemente vorgesehen sind?

Alle aktuellen Sitzflächen auf dem Stadtteilplatz Lothringerstraße weisen eine Mindestbreite von 195 cm und eine Mindesttiefe von 50 cm auf – sie erfüllen damit den üblichen Komfort. Möblierungselemente mit solchen Merkmalen gelten als Standard und werden, wenn möglich, mit Rücken- und Armlehnen in der gesamten Stadt installiert.

3. Wie wird der Planungsausschuss (PLA) bzw. der Mobilitätsausschuss (MobA) bei derartigen Maßnahmen in die konzeptionelle und gestalterische Planung eingebunden?

Die beiden oben genannten Gremien sind am Planungs- und Ausführungsbeschluss beteiligt und treffen somit die wichtigsten Entwurfsentscheidungen. Während der Auftragsvergabe und der Ausführung der Arbeiten können weitere technische Details erforderlich sein, die von der Verwaltung und der Bauleitung festgelegt oder geändert werden müssen. Die zuvor durch die Politik getroffenen grundlegenden Entscheidungen werden dadurch nicht angetastet.

4. Gibt es Bestrebungen seitens der Verwaltung, eine generelle Richtlinie oder Handreichung zu erarbeiten, unter welchen Voraussetzungen der Einsatz defensiver Architektur im öffentlichen Raum erfolgen soll – insbesondere im Hinblick auf sozialverträgliche Alternativen und Beteiligungsprozesse?

Die Vorlage FB 61/1040/WP18 „Sachstandsbericht über den Einsatz von defensiver Architektur in Aachen“ wurde am 5. Dezember 2024 im Planungsausschuss beraten und dient in dieser Hinsicht als Referenz.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage von Ratsfrau Dr. Julia Oidtmann, SPD, vom 06. Mai 2025 zum Mängelmelder

1. Wie viele Eingaben hat es im Jahr 2024 insgesamt in den Mängelmelder gegeben und wie schätzt die Stadt Aachen die Entwicklung der Eingaben für das Jahr 2025 ein?

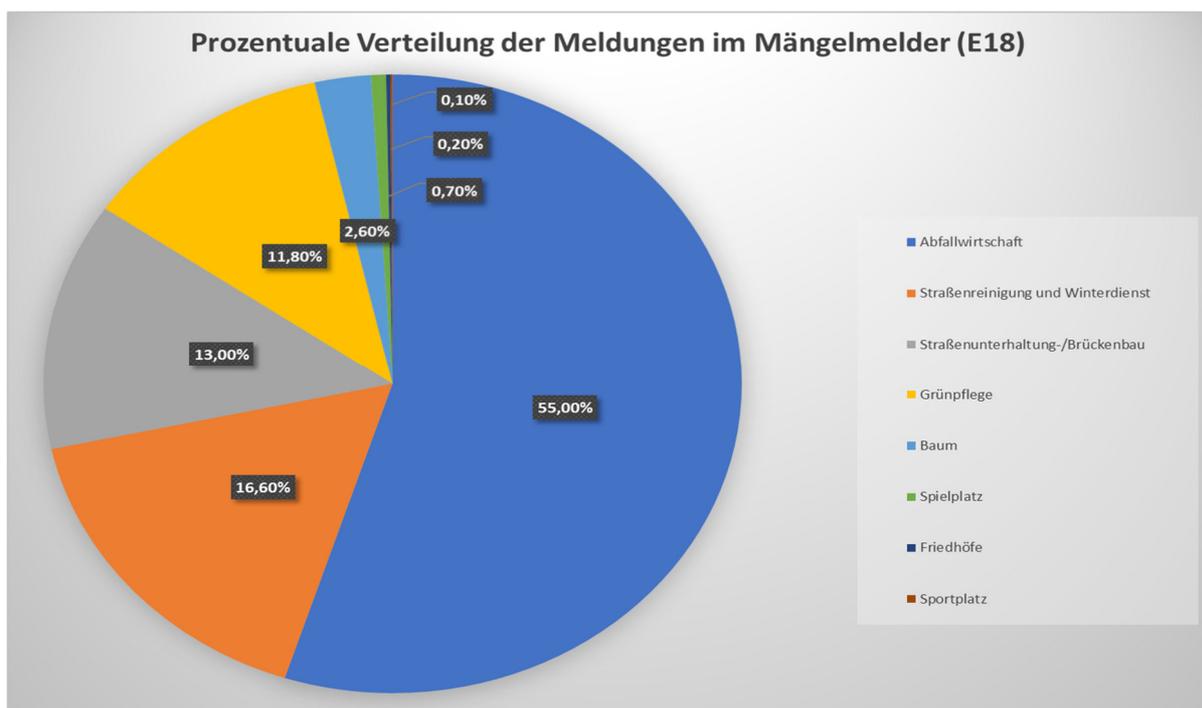
Im gesamten Jahr 2024 sind insgesamt 9.757 Meldungen über den Mängelmelder eingegangen. Davon hat das Servicecenter 2.975 telefonisch aufgenommen. Im Zeitraum 01.01.2025 – 30.04.2025 sind bereits 5.691 Meldungen über den Mängelmelder gemeldet worden. Demzufolge ist eine steigende Tendenz auszumachen: Neben einer unterschiedlichen Gemengelage an potentiellen Themen, die Anlass für eine Meldung geben (Streik, Schlechtwetter, allgemeine Themen...), ist sowohl die Akzeptanz des Mängelmelders bei den Bürger*innen als auch die Vielfalt der Themen, die spezifisch gemeldet werden können und die Anzahl an angebotenen Bereichen gestiegen.

2. Wie viele der Eingaben aus dem Jahr 2024 sind an den Aachener Stadtbetrieb zur weiteren Bearbeitung weitergeleitet worden? Wie hoch ist der prozentuale Anteil?

Im Jahr 2024 sind 8.421 Meldungen für den Stadtbetrieb eingegangen. Das ist ein Anteil von rund 86%.

3. Wie verteilen sich die an den Aachener Stadtbetrieb weitergeleiteten Eingaben auf die einzelnen Geschäftsbereiche des Aachener Stadtbetriebs (Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Straßenunterhaltung und Brückenbau, Grünflächen- und Friedhofswesen)?

Im Aachener Stadtbetrieb verteilen sich die Meldungen, die über den Mängelmelder eingehen, prozentual wie folgt:



Die Aufteilung bezieht sich auf die ausgewählte Kategorie der Eingabe. Leichte Verschiebungen, z. B. Grünpflege, obwohl es konkret um Spielplatz oder Baum geht, sind möglich.

4. Wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung einer Eingabe beim Aachener Stadtbetrieb und wie lange dauert die durchschnittliche Bearbeitung innerhalb der einzelnen Geschäftsbereiche des Aachener Stadtbetriebs?

Die Bearbeitungszeit schwankt von Fall zu Fall. Es ist deutlich einfacher und damit weniger zeitintensiv, eine nicht geleerte Mülltonne als Fehlermeldung zu bearbeiten und nach zu leeren oder eine Meldung betreffend einer Sichtung von wildem Müll zu disponieren und einzusammeln, als ein defektes Spielgerät auf einem Spielplatz oder ein Schlagloch in der Asphaltdecke einer Straße zu beheben.

Der Durchschnitt Gesamtbearbeitungszeit umfasst den durchschnittlichen Wert aller Fälle in einer Kategorie. Dabei startet das Zeitfenster mit dem Eingang der Meldung und endet mit der vollständigen Klärung/dem Abschluss des Vorgangs.

Grundsätzlich ist die Feststellung, dass ein gemeldeter, vermeintlicher Fehler als Prüfergebnis ergibt, dass es nicht um einen Fehler handelt, (nach Mitteilung dieses Umstandes an den/die Bürger*in) auch eine Erledigung/Klärung.

Etwa 5,8 % der Meldungen werden abgelehnt, weil es sich um nicht berechtigte Meldungen oder nicht behebbare Meldungen handelt.

Für die weiteren Fälle gelten durchschnittlich folgende Bearbeitungszeiten:

Bereich	Durchschn. Gesamtbearbeitungszeit
Abfallwirtschaft	4,3 Tage
Straßenreinigung und Winterdienst	4,6 Tage
Straßenunterhaltung-/Brückenbau	20,2 Tage
Grünpflege	9,8 Tage
Baum	12,4 Tage
Spielplatz	22,8 Tage
Friedhöfe	30,7 Tage
Sportplatz	9,6 Tage

5. Hat der Aachener Stadtbetrieb verbindliche Bearbeitungsfristen für die Eingaben aus dem Mängelmelder im Sinne eines „Level of Service“ definiert und ist die Einbindung weiterer Geschäftsbereiche des Aachener Stadtbetriebs an den Mängelmelder geplant?

Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine offiziellen Bearbeitungsfristen verbindlich festgelegt. Es gilt bisher das Gebot der unverzüglichen Bearbeitung, (so schnell wie möglich). Die Meldenden bekommen stets eine Eingangsbestätigung der Mängelmeldung.

Der Aachener Stadtbetrieb hat sich als festes Mitglied der ZAG Mängelmelder zusammen mit den Fachbereichen FB01, FB12, FB15 und FB68 auf den Weg gemacht und ein Konzept zur

Weiterentwicklung des Mängelmelders erarbeitet. Das „Konzept zur Optimierung des Mängelmelders“ wurde am 05.12.2024 im Ausschuss für Wissenschaft und Digitalisierung vorgestellt. Neben der Kommunikationsoptimierung ist die Festlegung von festen Bearbeitungszeiten „Level of Service“ (LoS) vorgesehen.

Im Rahmen der fachlichen Betreuung des Mängelmelders durch den FB12 (Aufgabenverlagerung von FB68) sollen mit den Fachbereichen (u.a. E18) in naher Zukunft allgemeingültige LoS erarbeitet und definiert werden.

Zudem wird der FB15 mit Blick auf die Verfügbarkeit in allen geeigneten Fachbereichen den Koordinierungsprozess steuern. Auch das Budget, die technische Produktbetreuung und die Kommunikation in Richtung externen Dienstleistern obliegen dem FB 15 nach der erfolgten Aufgabenverlagerung.

Im E18 sind alle operativen Geschäftsbereiche angebunden. Die Einbindung der zentralen Dienste im E18 ist nicht sinnstiftend, da die Bürger*innen keine Schnittstelle zu diesen Stellen haben. Sinnvoller erscheint an dieser Stelle – auf Grund des Mehraufwands bei der Bearbeitung – die Anbindung weiterer Fachbereiche (z.B. FB32 und FB36) um Zuständigkeiten und Aufgabenschnittstellen besser zu koordinieren.

Zuletzt wurde der FB32 pilotweise mit der Kategorie „Schrotträder“ angebunden.

Stellungnahme der Verwaltung zu der Ratsanfrage „AfD als gesichert rechtsextremistische Partei“ des Ratsherrn Dirk Szaqunn (DIE Zukunft) vom 13.05.2025

- 1. Wie bewertet die Verwaltung die Vereinbarkeit einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst und als Beamt*innen mit einer AfD-Mitgliedschaft, beispielsweise im Hinblick auf § 33 Absatz 1 Satz 3 Beamtenstatusgesetz: „Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen Demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten“?**

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat am 8. Mai 2025 eine sogenannte „Stillhalteusage“ abgegeben, wodurch die öffentliche Bezeichnung der AfD als „gesichert rechtsextremistisch“ bis zur gerichtlichen Klärung ausgesetzt ist.

*Der Deutsche Städtetag hat sich zwar grundsätzlich kritisch zur AfD und rechtsextremen Bestrebungen positioniert, doch nach aktueller Rechtslage reicht eine bloße Mitgliedschaft in der AfD nicht als alleiniger Grund für dienstrechtliche Maßnahmen gegen Beamt*innen aus.*

Die bloße Mitgliedschaft in der AfD genügt nicht, um daraus automatisch auf ein verfassungsfeindliches Verhalten zu schließen. Für eine Pflichtverletzung im Sinne der Verfassungstreue gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG ist ein konkreter Verstoß erforderlich. Ein dienstrechtliches Einschreiten kommt daher – wie in vergleichbaren Konstellationen auch – erst in Betracht, wenn belastbare Hinweise auf ein aktiv gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtetes Verhalten vorliegen. In solchen Fällen wird im Rahmen einer Einzelfallprüfung unter anderem die dienstliche Funktion sowie das Ausmaß des politischen Engagements berücksichtigt. Solange keine zusätzlichen verfassungsfeindlichen Aktivitäten oder Äußerungen bekannt werden, bestehen derzeit keine rechtlichen Grundlagen für Maßnahmen allein aufgrund der Parteizugehörigkeit.

Gleiches gilt für städtische Mitarbeitende, die im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses bei der Stadt Aachen, den Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen beschäftigt sind. Für diesen Personenkreis gelten die Regelungen des § 3 Abs. 1.1 TVöD entsprechend.

Eine entsprechende rechtliche Neubewertung würde im Falle eines erfolgreichen Parteiverbotsverfahrens erfolgen.

- 2. Welch Auswirkungen hat die Einstufung der AfD als gesichert rechtsextremistische Partei auf die Anmietungen von städtischen Räumen, wie beispielsweise das Eurogress?**

*Das Eurogress wird auf Basis der Satzung des Eigenbetriebs von der Stadt Aachen als öffentliche Einrichtung zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Zwischen Eurogress und Veranstalter*in werden Veranstaltungsverträge abgeschlossen, deren Bestandteil die Allgemeinen Veranstaltungsbedingungen sind. Die Vermietung erfolgt unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, der sich hier auch aus § 5 PartG (Parteiengesetz) ergibt.*

Grundsätzlich kann eine Nutzung nur ausgeschlossen werden, wenn aufgrund konkreter Anhaltspunkte Verstöße gegen die Äußerungsdelikte des § 130 StGB (Volksverhetzung) oder des § 185 StGB (Beleidigung) zu erwarten sind.

Die Bewertung, ob eine Partei oder eine Organisation als verfassungsfeindlich und damit von der Nutzung ausgeschlossen werden kann, obliegt allein dem Bundesverfassungsgericht.

*Bei Vertragsabschluss versichern die Veranstalter*innen gegenüber dem Eurogress, keine verfassungs- oder gesetzeswidrigen Inhalte bei der Veranstaltung zu dulden. Mit der Anmietung geht die Verpflichtung einher, aktiv gegen Verstöße dieser Art vorzugehen und die Veranstaltung im Falle einer Zuwiderhandlung*

zu unter- und notfalls abzubrechen. Ein schuldhafter Verstoß gegen diese vertraglichen Pflichten hat eine vom Eurogress festzusetzende und im Streitfall gerichtlich zu überprüfende Vertragsstrafe i.H. v. bis zu 50.000 Euro zur Folge. Darüber hinaus behält sich das Eurogress vor, bei allen Veranstaltungen ein Statement gegen Diskriminierungen jeglicher Art, insbesondere Antisemitismus und für Demokratie zu setzen.

3. Wie bewertet die Verwaltung die Vereinbarkeit einer Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen mit einer AfD Mitgliedschaft?

Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen – insbesondere in städtischen Kitas und Schulen – erfordern unbenommen ein hohes Maß an politischer Neutralität, pädagogischer Integrität und ein aktives Eintreten für die Werte der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Da die AfD, wie unter 1. erwähnt, nicht verboten ist, stellt eine bloße Mitgliedschaft nach aktueller Rechtslage kein ausreichendes Kriterium für dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen oder für einen generellen Ausschluss von Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich dar. Allerdings kann eine Mitgliedschaft – insbesondere bei zusätzlichem aktivem Engagement in bereits jetzt gesichert verfassungsfeindlichen Strukturen der Partei – einzelfallbezogen überprüft werden, sofern konkrete Anhaltspunkte für eine Verletzung der Verfassungstreue oder des Neutralitätsgebots vorliegen. Diese Prüfungen erfolgen unter den genannten Umständen durch den Fachbereich 11 bzw. die jeweiligen personalführenden Stellen, sofern Zweifel an der pädagogischen Eignung oder Verfassungstreue bestehen.

4. Welche Prüfungen und Prozesse hat die Verwaltung seit der Einstufung des Verfassungsschutzes bereits eingeleitet?

Da die AfD nicht verboten ist, stellt eine bloße Mitgliedschaft nach aktueller Rechtslage kein Kriterium für dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen dar (siehe Antwort auf Frage 1. und 3.). Entsprechend sind keine Prüfungen und Prozesse seitens der Verwaltung eingeleitet worden.